

Entzug, Änderung oder Erweiterung des Zertifikates

Ist das Unternehmen nicht in der Lage, die geforderten Korrekturen durchzuführen, entscheidet der Zertifizierungsausschuss über den Entzug oder die Änderung des Zertifikates. Die Inanspruchnahme externer Beratung (z.B. DAkkS, GMP+) ist gestattet.

Die Änderung von Zertifikaten kann die Neuregelung von bestimmten Geltungsbereichen, wie z.B. Geschäftsfelder, zusätzliche oder nicht mehr existierende Filialen sowie Abstufungen der Darlegungsmodelle beinhalten.

Bei allen Fällen von Entzug wird der entsprechende Systemgeber bzw. die zutreffende Akkreditierungsstelle unter Nennung der Auftraggeberdaten sowie der Gründe für das Vorgehen schriftlich informiert. Eine Mitteilung bei Änderungen wird in dem jeweiligen Kundenordner vermerkt. Im Bereich GMP wird entsprechend GMP+ informiert.

Eine Erweiterung des Zertifikates erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Anbieters nach erfolgreicher Auditierung während eines Audits im Rahmen der Auditüberwachung bzw. nach erfolgreicher Neuzertifizierung. Über die Erweiterung entscheidet in jedem Falle der Zertifizierungsausschuss. Ggfs. sind die bis dahin gültigen Zertifikate einzuziehen.

Aussetzung des Zertifikates

Das Zertifikat wird nach Entscheidung des LZ ausgesetzt bei:

- Überschreitung der Überwachungsrythmen
- Eigentümerwechsel, bei signifikanten Änderungen im Geltungsbereich des QM-Systems
- grobe Abweichungen von den Regelungen. Bei Aussetzung eines Zertifikates wird der entsprechende Systemgeber bzw. die Akkreditierungsstelle unter Nennung der Auftraggeberdaten sowie der Gründe für das Vorgehen schriftlich informiert. Eine Mitteilung bei Änderungen wird im entsprechenden Kundenordner vermerkt.

Annullierung des Zertifikates

Entfällt die Grundlage für ein ausgestelltes Zertifikat, wie z.B. Verkauf des Unternehmens oder Auflösung des gemeinsamen Zertifizierungsvertrages, wird das Zertifikat annulliert.

Eine Mitteilung an die DAkkS erfolgt in diesen Fällen nicht. Im Bereich GMP wird die GMP+ umgehend informiert

Missbräuche von Zertifikaten

Wird der Umstand bekannt, dass ein Zertifikathalter das Zertifikat oder mit der Zertifizierung in Zusammenhang stehende Werbematerialien, insbesondere die Verwendung eines Zertifizierungszeichens missbräuchlich verwendet, wird wie folgt verfahren:

- Abmahnung, mit der Aufforderung geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Mängel abzustellen
- Entzug des Zertifikates

Gegen Abmahnung und Entzug ist das Beschwerdeverfahren möglich.